

ARTIKEL 1. | DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe sowohl in der Anzahl als auch in der Mehrzahl in der folgenden Bedeutung verwendet, sofern sich aus der Art oder dem Inhalt der Bedingungen nicht etwas anderes ergibt.

1. Profenco: Profenco Energy & Process Technology B.V., der Anwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit Sitz in der Beemdsstraat 1, NL-5653MA Eindhoven, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 17244412.
2. Vertragspartner: Jede natürliche oder juristische Person, mit der Profenco einen Vertrag geschlossen hat oder zu schließen beabsichtigt.
3. Parteien: Profenco und der Vertragspartner gemeinsam.
4. Vertrag: Jeder zwischen Profenco und dem Vertragspartner zustande gekommene Vertrag, durch den Profenco sich gegenüber dem Vertragspartner zur Erbringung von Dienstleistungen und/oder dem Verkauf und der Zustellung von Produkten verpflichtet hat.
5. Dienstleistungen/Erbringung von Dienstleistungen/Tätigkeiten: Die im Rahmen des Vertrages von oder im Auftrag von Profenco zu erbringenden Dienstleistungen und/oder durchzuführenden Tätigkeiten, worunter nicht abschließend und im weitesten Sinne des Wortes verstanden werden kann: Consulting, Projektmanagement, Engineering, Installationsarbeiten und/oder die Durchführung von Energieforschung.
6. Produkte: Die dem Vertragspartner im Rahmen des Vertrages von oder im Auftrag von Profenco zu liefernden Waren, unabhängig davon, ob diese separat oder im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten von oder im Auftrag von Profenco installiert oder anderweitig verarbeitet werden.
7. Schriftlich: Die schriftliche Kommunikation, die Kommunikation per E-Mail oder jegliche andere Weise der Kommunikation, die im Hinblick auf den Stand der Technik und der geltenden Verkehrsauffassung dem gleichgestellt werden kann.

ARTIKEL 2. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot von Profenco und jeden zustande gekommenen Vertrag.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenso für Verträge, mit deren Erfüllung Profenco Dritte beauftragt.
3. Die Anwendbarkeit eventueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, unabhängig von ihrer Bezeichnung, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Eine Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich schriftlich und ausdrücklich möglich. Sofern und soweit die zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich zum Beispiel in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung von Profenco getroffenen Vereinbarungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, so gelten die zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich getroffenen Vereinbarungen.
5. Die Nichtigerklärung oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag berühren die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien sind gegebenenfalls verpflichtet, sich gegenseitig über eine Regelung als Ersatz für die betroffene Bedingung abzustimmen. Dabei werden der Zweck und die inhaltliche Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung berücksichtigt.

ARTIKEL 3. | ANGEBOT UND ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

1. Jedes Angebot von Profenco (worunter auch Offerten verstanden werden) ist freibleibend, auch wenn darin eine Frist zur Annahme genannt ist. Profenco kann sein Angebot unverzüglich, zumindest schnellstmöglich nach dessen Annahme durch den Vertragspartner, noch widerrufen.
2. Der Vertragspartner kann aufgrund eines Angebots von Profenco, das einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthält, keine Ansprüche geltend machen.
3. Der Vertragspartner kann weiterhin keine Ansprüche aufgrund eines Angebots von Profenco, das auf vom Vertragspartner falsch oder unvollständig übermittelten Daten basiert, geltend machen.
4. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 kommt der Vertrag durch Angebot und Annahme zustande. Weicht die Annahme des Vertragspartners vom Angebot von Profenco ab, kommt der Vertrag nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn Profenco gibt etwas anderes an.
5. Sofern der Vertragspartner den Vertrag (auch) im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person schließt, erklärt er mit dem Abschluss des Vertrages, dazu berechtigt zu sein. Der Vertragspartner haftet neben dieser (juristischen) Person für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

ARTIKEL 4. | DRITTE

1. Sofern und soweit nach Auffassung von Profenco eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages dies erfordert, ist Profenco berechtigt, die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise ihm nicht unterstellten selbständigen Hilfspersonen oder auch Dritten zu überlassen. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des (niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.
2. Profenco garantiert die erforderliche Fachkenntnis der im vorherigen Absatz genannten Dritten. Profenco haftet jedoch nicht für etwaige Fehler oder Mängel Dritter, die er eventuell mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt hat, es sei denn, das Gesetz verbietet dies unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles ausdrücklich.
3. Es ist möglich, dass die Dritten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von Profenco beauftragt werden, ihre diesbezügliche Haftung begrenzen möchten. Profenco geht davon aus und bedingt hiermit, sofern dies erforderlich ist, dass der mit ihm geschlossene Vertrag die Berechtigung beinhaltet, eine solche Haftungsbeschränkung auch im Namen des Vertragspartners zu akzeptieren.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die eventuellen Dritten, die Profenco an der Erfüllung des Vertrages beteiligt. Daher können diese Dritten, soweit der Anspruch auf Erfüllung der Bedingungen aufgrund ihrer Art und inhaltlichen Bedeutung nicht ausschließlich Profenco vorbehalten werden kann, sich gegenüber dem Vertragspartner auf die Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen, als wären sie selbst statt Profenco Vertragspartner.
5. Profenco haftet niemals für Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln von Parteien, die der Vertragspartner selbst mit der Erfüllung des Vertrages

beauftragt hat oder die auf dessen Veranlassung bei der tatsächlichen Durchführung der Dienstleistung anwesend sind.

ARTIKEL 5. | ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner garantiert, alle für die Erstellung und die Erfüllung des Vertrages nach vernünftigem Ermessen relevanten Informationen rechtzeitig, vollständig und eventuell auf die dazu von Profenco vorgeschriebene Weise an Profenco zu übermitteln. Der Vertragspartner garantiert die Richtigkeit dieser Informationen. Der Vertragspartner hat Profenco darüber hinaus jegliche für die Erfüllung des Vertrages erforderliche Mitwirkung zu gewähren. Der Vertragspartner ergreift alle angemessenen Maßnahmen zur Optimierung der Vertragserfüllung.

ARTIKEL 6. | FRISTEN

1. Alle Erfüllungs- und/oder Lieferfristen, zu denen sich Profenco gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet hat, sind als Hinweis und nicht als Fixtermine zu verstehen. Profenco ist im Hinblick auf die Einhaltung dieser Fristen möglicherweise auch abhängig vom Vertragspartner oder von Dritten. Sofern die nicht fristgemäße Erfüllung die Folge eines nicht Profenco zuzurechnenden Umstands oder von höherer Gewalt gemäß Artikel 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, werden die Verpflichtungen von Profenco für die Dauer des Umstands der höheren Gewalt ausgesetzt. Die übrigen Bestimmungen in Artikel 14 gelten in einem solchen Fall analog.
2. Sofern die nicht fristgerechte Erfüllung die Folge eines doch Profenco zuzurechnenden Umstands ist, so befindet Profenco sich erst im Verzug, nachdem der Vertragspartner Profenco schriftlich in Verzug gesetzt hat. Diese Inverzugesetzung muss eine angemessene Frist zur Erfüllung enthalten und Profenco muss sich nach Ablauf dieser Frist noch immer mit der Erfüllung im Verzug befinden.
3. Sofern Profenco für die Erfüllung des Vertrages von durch den Vertragspartner zu übermittelnden Daten oder anderen Bemühungen abhängig ist und diese Daten nicht fristgerecht übermittelt bzw. diese Bemühungen nicht fristgerecht unternommen werden, ist Profenco berechtigt, die Erfüllung bzw. Lieferung für die Dauer der Verzögerung auszusetzen.
4. Der Vertragspartner hat im Falle eines Verzugs aufgrund eines Profenco zuzurechnenden Umstands gemäß Absatz 2 das Recht, den Teil des Vertrages, auf den sich der Verzug bezieht, aufzulösen. Er hat jedoch niemals Anspruch auf ergänzenden Schadenersatz.

ARTIKEL 7. | ÄNDERUNG DES VERTRAGES UND MEHRARBEIT

1. Sofern sich herausstellt, dass es für eine ordnungsgemäße Fortsetzung und/oder einen ordnungsgemäßen Abschluss erforderlich ist, den Vertrag im Hinblick auf die Art und/oder den Umfang zu ändern (dazu zählt auch eine Ergänzung des Vertrages), dann werden sich die Parteien rechtzeitig über eine Anpassung des Vertrages abstimmen. Dies kann Folgen für die ursprünglich getroffenen Vereinbarungen haben. Der vom Vertragspartner an Profenco zu zahlende Preis kann dadurch höher oder niedriger ausfallen. Im Falle einer festen Auftragssumme wird Profenco soweit wie möglich im Vorfeld Kostenvoranschläge unterbreiten.
2. Im Falle von vom Vertragspartner gewünschten Zusätzen oder Veränderungen zu den oder an den Vereinbarungen gehen die damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten zu Lasten des Vertragspartners. Profenco wird den Vertragspartner rechtzeitig über das Erfordernis, die hier genannten Kosten weiterzuberechnen, informieren, es sei denn, der Vertragspartner hätte dieses Erfordernis selbst erkennen müssen.
3. Sofern nach Abschluss des Vertrages Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Selbstkosten erhöhen, die dem Vertragspartner aufgrund von vom ihm übermittelten falschen Daten zugerechnet werden können, dann hat er die zusätzlichen Kosten zu tragen. Dies gilt nicht, sofern Profenco vor der Feststellung des Preises hätte feststellen müssen, dass die vom Vertragspartner übermittelten Daten nicht korrekt sind. Profenco wird den Vertragspartner rechtzeitig über das Erfordernis, die hier genannten Kosten weiterzuberechnen, informieren.
4. Durch eine Änderung des Vertrages kann sich die ursprünglich genannte Frist für die Erfüllung und Lieferung ändern. Der Vertragspartner akzeptiert die Möglichkeit zur Änderung des Vertrages, wozu auch die Änderung des Preises und der Frist zur Erfüllung und Lieferung gehört. Im Falle der Änderung des Vertrages ist Profenco berechtigt, diese Änderung erst umzusetzen, nachdem der Vertragspartner den geänderten Preis und die anderen Bedingungen, unter anderem den festzusetzenden Zeitpunkt oder die Frist, an dem oder innerhalb derer der Vertrag erfüllt wird, schriftlich akzeptiert hat.
5. Profenco kann das Verlangen des Vertragspartners zur Änderung des Vertrages ablehnen ohne dadurch in Verzug zu geraten, sofern die Erfüllung des zu ändernden Vertrages nach vernünftigem Ermessen nicht von ihm verlangt werden kann.

ARTIKEL 8. | DIENSTLEISTUNG UND REKLAMATIONEN

1. Im Falle von Dienstleistungen (bei denen keine Arbeiten materieller Art von Profenco oder im Auftrag von Profenco erstellt und erbracht werden, sondern eine Beauftragung gemäß Artikel 7:400 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, wie im Falle von Beratung und Energieforschung) gilt dieser Artikel unbeschadet der weiteren Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Profenco wird die Dienstleistungen nach bestem Wissen und Vermögen und gemäß den Anforderungen an fachmännisches Können erbringen. Soweit die Art und die inhaltliche Bedeutung der Dienstleistungen dem nicht zwingend entgegenstehen, geht Profenco jedoch ausschließlich eine Bemühensverpflichtung ein, ohne dass er die Erreichung von Ergebnissen, die der Vertragspartner mit dem Abschluss zu erreichen beabsichtigt, garantiert.
3. Der Vertragspartner muss eventuelle Reklamationen über die Dienstleistung von Profenco unverzüglich nach Feststellung, zumindest nachdem der von ihm unterstellte Mangel nach vernünftigem Ermessen hätte festgestellt werden können, Profenco mündlich mitteilen und anschließend Profenco innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich bestätigen. Sofern der Vertragspartner die Reklamation nicht fristgerecht mitteilt, ergibt sich für Profenco daraus keinerlei Verpflichtung.

ARTIKEL 9. | DIENSTLEISTUNG/TÄTIGKEITEN AM STANDORT DES KUNDEN

1. Sofern die Erfüllung des Vertrages, wie im Falle von Consulting- oder Installationsarbeiten am Standort des Vertragspartners oder an einem anderen von ihm benannten und zwischen den Parteien vereinbarten

Standort erbracht wird, findet dieser Artikel unbeschadet der Bestimmungen im Rest der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

2. Der Vertragspartner muss die korrekte und rechtzeitige Ausführung aller Einrichtungen, Ausrüstungen und sonstigen Bedingungen sicherstellen, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich sind. Der Vertragspartner muss insbesondere sicherstellen, dass:
 - die von Profenco beschäftigten Personen zum vereinbarten Zeitpunkt Zugang zum Erfüllungsort erhalten und in der Lage sind, die Dienstleistungen zu erbringen oder die Arbeiten während der normalen Arbeitszeiten auszuführen
 - der Erfüllungsort für die Erbringung der Dienstleistungen und/oder die Durchführung der Arbeiten sowie für die Vorbereitung der zur Vertragserfüllung erforderlichen Sachen geeignet ist
 - alle Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden und während der Durchführung der Arbeiten und/oder Dienstleistungen aufrechterhalten werden.
3. Die von Profenco beschäftigten Personen müssen das Stromnetz und alle anderen nach vernünftigem Ermessen von ihnen gewünschten Sachen und Einrichtungen am Erfüllungsort kostenlos nutzen können.
4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, garantiert der Vertragspartner für den rechtzeitigen Erhalt eventuell benötigter Genehmigungen und/oder Verfügungen der Behörden und etwaiger Genehmigungen anderer Dritter. Der Vertragspartner stellt Profenco von allen Ansprüchen (Dritter) wegen des Fehlens solcher Genehmigungen oder Verfügungen frei.
5. Der Vertragspartner trägt das Risiko und die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit Verlust, Diebstahl und Beschädigung von Sachen von Profenco, vom Vertragspartner selbst und von Dritten, wie Werkzeuge, die im Zusammenhang mit den Arbeiten verwendeten oder verarbeiteten Materialien und den Materialien, die sich am Erfüllungsort der Arbeiten befinden, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Profenco entstanden.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung gegen die im vorherigen Absatz genannten Risiken abzuschließen. Der Vertragspartner hat Profenco auf erste Anforderung eine Kopie der betreffenden Versicherungspolice(n) sowie einen Nachweis über die Zahlung der Prämie zur Verfügung zu stellen. Im Schadenfall ist der Vertragspartner verpflichtet, dies dem betreffenden Versicherer unverzüglich mitzuteilen, um die weitere Bearbeitung und Abwicklung des Schadens durch den Versicherer zu ermöglichen.
7. Sind Mitarbeiter oder Führungskräfte innerhalb der Organisation des Vertragspartners bzw. vom Vertragspartner beauftragte Dritte an der Erfüllung des Vertrages beteiligt, garantiert der Vertragspartner, dass diese Personen Profenco rechtzeitig zur Verfügung stehen und uneingeschränkt zusammenarbeiten, um Profenco die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages zu ermöglichen.
8. Kommt der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Absätzen dieses Artikels bzw. den Bestimmungen in Artikel 5 nicht nach, haftet Profenco nicht für daraus resultierende Schäden. Unbeschadet der Bestimmungen im Rest dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Profenco berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen und etwaige Verzögerungen/Wartezeiten und/oder eventuelle sonstige Schäden an den Vertragspartner weiterzugeben.

ARTIKEL 10. | EINIGE BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUM PROJEKTMANAGEMENT

1. Im Rahmen des Projektmanagements erteilt der Vertragspartner Profenco die Vollmacht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:
 - den Vertragspartner in allen Fällen, die die Durchführung des Projekts betreffen, zu vertreten, sofern die zwischen dem Vertragspartner und den ausführenden Parteien geschlossenen Ausführungsverträge dem nicht entgegenstehen. Die Befugnis von Profenco, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, bei denen Profenco angesichts der anderen relevanten Umstände sich nicht oder nicht rechtzeitig mit dem Vertragspartner beraten konnte, bleibt hiervon unberührt
 - Aufträge und Anweisungen zur Durchführung des Projekts zu erteilen.
2. Der Vertragspartner erklärt, dass er Personen und/oder Spezialisten, die von Profenco in den von Profenco angenommenen Projekten zur Verfügung gestellt werden, nicht beaufichtigt, leitet oder Anweisungen erteilt. Diese Projekte werden in ihrer Gesamtheit unter der Leitung und Aufsicht von Profenco oder durch von Profenco benannten Dritten durchgeführt.

ARTIKEL 11. | DAUER, KÜNDIGUNG UND ZWISCHENZEITLICHE ANNULIERUNG DER VERTRÄGE

1. Der Vertrag endet mit der Erfüllung der vereinbarten Leistung, die von oder im Auftrag von Profenco zu erbringen ist, es sei denn, es ergibt sich aus der Art oder dem Zweck des Vertrages, dass sich die Parteien gegenseitig zu einer kontinuierlichen, wiederkehrenden oder sukzessiven Erfüllung verpflichtet haben (im Folgenden: die fortlaufende Leistungsvereinbarung).
2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, gilt eine fortlaufende Leistungsvereinbarung als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine fortlaufende Leistungsvereinbarung endet durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat oder, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, kürzer oder länger. Eine mündliche Kündigung wird erst wirksam, wenn sie von der kündigenden Partei schriftlich bestätigt wurde.
3. Kündigt der Vertragspartner den Vertrag vorzeitig, so ist Profenco berechtigt, den dadurch entstandenen entgangenen Gewinn für Profenco geltend zu machen.
4. Wenn die Gründe, die für den Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages geführt haben, zu einer unangemessenen Anwendung der Bestimmungen des vorherigen Absatzes führen, ist der Vertragspartner in jedem Fall verpflichtet, die Profenco bei der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages entstandenen Kosten zu erstatten, erhöht um das Honorar von Profenco im Verhältnis zu den bis zur Auflösung bereits erbrachten Leistungen.

ARTIKEL 12. | LIEFERUNG VON PRODUKTEN UND GARANTIE

1. Die Lieferung der Produkte (auch in Verbindung mit der Installation oder der sonstigen Verarbeitung durch oder im Auftrag von Profenco) erfolgt an dem vereinbarten Ort und in der vereinbarten Weise.
2. Profenco bestimmt die Art der Verpackung und die eventuelle Zustellung der Produkte.
3. Profenco behält sich das Recht vor, Bestellungen in Teilen zu liefern.

4. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist ist der Vertragspartner niemals berechtigt, die Annahme der zu liefernden Produkte zu verweigern und/oder den vereinbarten Preis und etwaige Lieferkosten nicht zu bezahlen.
5. Können die Produkte aufgrund von Umständen, die dem Vertragspartner zuzurechnen sind, nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden, ist Profenco berechtigt, die Produkte auf Kosten des Vertragspartners zu lagern, unbeschadet der Verpflichtung des Vertragspartners, den vereinbarten Preis und etwaige Lieferkosten zu bezahlen.
6. Für den Fall, dass der Vertragspartner die Annahme der bestellten Produkte verweigert oder anderweitig bei der Annahme der Produkte fahrlässig handelt, wird der Vertragspartner auf erste Anforderung von Profenco die Frist angeben, innerhalb derer die Produkte noch abgenommen werden. Diese Frist darf niemals länger sein als zwei Wochen nach dem im vorigen Satz genannten Datum der Aufforderung liegen. Profenco ist zur Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn der Vertragspartner nach Ablauf der im vorigen Satz genannten Frist die Produkte noch nicht abgenommen hat, unbeschadet der Verpflichtung des Vertragspartners, den vereinbarten Preis und die angemessenen Kosten für die Lagerung der Produkte zu zahlen.
7. Sofern Profenco in Anwendung der Absätze 5 oder 6 noch weitere notwendige Kosten verursacht, die nicht entstanden wären, wenn der Vertragspartner seine Abnahmeverpflichtung gegenüber Profenco ordnungsgemäß erfüllt hätte, gehen diese Kosten ebenfalls zu Lasten des Vertragspartners.
8. Der Vertragspartner hat zum Zeitpunkt der Lieferung, zumindest aber unmittelbar danach, zu prüfen, ob Art und Menge der Produkte der Vereinbarung entsprechen. Entsprechen die Art und/oder Menge der Produkte nach Ansicht des Vertragspartners nicht der/deren Vereinbarung(en), so hat er dies Profenco unverzüglich mitzuteilen.
9. Eine Garantie für die Produkte wird nur gewährt, wenn und soweit dies von Profenco ausdrücklich und schriftlich erklärt wurde und in dem Sinne, dass keine Garantie für Produkte gilt, die einem Verschleiß unterliegen.
10. Unbeschadet der ausdrücklich und schriftlich festgelegten Garantiebedingungen erlischt in jedem Fall jede anwendbare Garantie, wenn ein Fehler am Produkt auf eine externe Ursache zurückzuführen oder anderweitig nicht Profenco oder seinen Lieferanten zuzurechnen ist. Dies gilt nicht abschließend für Mängel infolge von Schäden, natürlichem Verschleiß, Schäden durch Konfliktsituationen, unsachgemäßer oder unsachgemäßer Behandlung, unsachgemäßer oder unsachgemäßer Verwendung, Nutzung unter Missachtung der Gebrauchsanweisung oder anderer Anweisungen von oder im Auftrag von Profenco, nicht fachgerechter und regelmäßiger Wartung der Produkte oder deren Wartung sowie der Durchführung von Änderungen an den Produkten.
11. Der Vertragspartner kann sich nur dann auf eine eventuelle Garantie berufen, wenn der Vertragspartner alle seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.
12. Im Falle eines gültigen Garantieanspruchs des Vertragspartners hat er nach Wahl von Profenco bzw. seines Lieferanten nur Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz der gelieferten Ware. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt für Profenco als vollständige Entschädigung.

ARTIKEL 13. | ÜBERGABE VON ARBEITEN UND MÄNGELN

1. Tätigkeiten werden als erbracht betrachtet, sofern:
 - dem Vertragspartner mitgeteilt wurde, dass die Tätigkeiten abgeschlossen sind bzw. für beide Parteien nach vernünftigem Ermessen zu erkennen ist, dass die Tätigkeiten abgeschlossen sind
 - der Vertragspartner die Arbeiten abgenommen hat
 - der Vertragspartner die Arbeiten in Betrieb genommen hat
 - Profenco dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt hat, dass die Tätigkeiten abgeschlossen sind und der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, ob die Arbeiten abgenommen wurden oder nicht
 - der Vertragspartner die Arbeiten aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Bestandteile, die innerhalb von 30 Tagen beseitigt oder nachgeliefert werden können und die der Inbetriebnahme nicht entgegenstehen, nicht abgenommen hat.
- Sofern der Vertragspartner die Arbeiten nicht genehmigt ist er verpflichtet, dies Profenco unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner hat Profenco dann die Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich noch zu liefern.
2. Der Vertragspartner stellt Profenco von Haftungsansprüchen (Dritter) für Schäden an nicht gelieferten Teilen der Arbeiten, die durch die Inbetriebnahme bereits gelieferter Teile des Werks entstanden sind, frei.
3. Sofern im Hinblick auf die erbrachten gelieferten Arbeiten ein zurechenbarer Mangel von Profenco bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag vorliegt, wird Profenco nach seiner Wahl die Arbeiten weiterhin ordnungsgemäß ausführen bzw. dem Vertragspartner eine Gutschrift über den entsprechenden Teil der Rechnung ausstellen. Entscheidet Profenco sich für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, bestimmt er selbst die Art und Weise und den Zeitpunkt der Ausführung. Unter einem zuzurechnenden Mangel im Sinne des ersten Satzes muss ein Mangel verstanden werden, den ein guter und sorgfältig handelnder Fachmann unter Beachtung der üblichen Sorgfalt und der für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Fachkenntnisse und Ressourcen vermeiden kann und sollte.
4. Der Vertragspartner muss Profenco in jedem Fall die Gelegenheit geben, einen eventuellen Leistungsmangel seitens Profenco zu beheben.
5. Der Vertragspartner kann sich nicht mehr auf einen Leistungsmangel von Profenco berufen, wenn er diesen nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen müssen, schriftlich bei Profenco reklamiert hat. Sofern der Vertragspartner die Reklamation nicht fristgerecht mitteilt, ergibt sich für Profenco daraus keinerlei Verpflichtung aus einer derartigen Reklamation.

ARTIKEL 14. | HÖHERE GEWALT

1. Profenco muss keinerlei vertragliche Verpflichtung erfüllen, sofern und solange er daran durch einen Umstand gehindert wird, die ihm aufgrund eines Gesetzes, einer Rechtsanordnung oder den geltenden Verkaufsauffassungen nicht zugerechnet werden kann.
2. Sofern und soweit die Situation der höheren Gewalt die Erfüllung des Vertrages dauerhaft unmöglich macht, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
3. Hat Profenco seine Verpflichtungen bei Eintritt der Situation der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, so ist er berechtigt, den bereits erfüllten oder noch

erfüllbaren Teil des Vertrages gesondert in Rechnung zu stellen als ob es sich um einen separaten Vertrag handeln würde.

4. Unbeschadet der Anwendung des vorstehenden Absatzes kommen Schäden infolge höherer Gewalt niemals für eine Entschädigung in Betracht.

ARTIKEL 15. | AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

1. Profenco ist berechtigt, wenn die Umstände des Falles dies nach vernünftigem Ermessen rechtfertigen, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn und soweit der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die Profenco Grund zur Sorge geben, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Ist die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners, die er verletzt oder zu verletzen droht, nicht dauerhaft unmöglich, entsteht das Auflösungsrecht erst nach schriftlicher Inverzugsetzung des Vertragspartners durch Profenco, wobei diese Inverzugsetzung eine angemessene Frist, innerhalb derer der Vertragspartner seine Verpflichtungen (noch) erfüllen kann, enthält und die Erfüllung nach Ablauf der letztgenannten Frist noch nicht erfolgt ist.
2. Wenn der Vertragspartner sein Geschäft liquidiert oder an einen Dritten veräußert, sich in der Insolvenz befindet, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt hat, eine Pfändung seiner Waren erfolgt ist und der Vertragspartner anderweitig nicht frei über sein Vermögen verfügen kann, ist Profenco berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, es sei denn, der Vertragspartner hat bereits ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen geleistet.
3. Profenco ist ferner berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages für Profenco nach vernünftigem Ermessen nicht zumutbar ist.
4. Der Vertragspartner fordert niemals irgendeine Form der Entschädigung im Zusammenhang mit dem von Profenco aufgrund dieses Artikels ausgeübten Rechts auf Aussetzung oder Auflösung in dem Sinne, dass, sofern die Umstände, die zur Auflösung des Vertrags geführt haben, nach vernünftigem Ermessen zum Risiko von Profenco gehören, der Vertragspartner höchstens eine Reduzierung des Preises im Verhältnis zu dem Teil des Vertrags geltend machen wird, der infolge der Auflösung nicht ausgeführt oder geliefert wurde.
5. Soweit dies ihm zuzurechnen ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, Profenco den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Aussetzung oder Auflösung des Vertrages entsteht.
6. Sofern Profenco den Vertrag aufgrund dieses Artikels auflöst, sind alle Forderungen gegenüber dem Vertragspartner sofort fällig.
7. Die Auflösung im Sinne dieses Artikels erfolgt auf der Grundlage einer an die andere Partei gerichteten außergerichtlichen schriftlichen Erklärung.

ARTIKEL 16. | PREISE, KOSTEN & BEZAHLUNGEN

1. Alle von Profenco genannten und vom Vertragspartner an Profenco zu zahlenden Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben.
2. Sofern und soweit die Dienstleistungen oder Tätigkeiten auf der Grundlage einer Nachkalkulation angeboten werden, dienen die angegebenen Preise und Kosten nur als Richtpreis. Die von oder im Auftrag von Profenco tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sowie die von oder im Auftrag von Profenco verursachten Kosten werden dem Vertragspartner auf der Grundlage einer Nachkalkulation in Rechnung gestellt.
3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbarte Zahlungsbedingungen davon abweichen, ist Profenco berechtigt, eine vollständige oder teilweise Voraus- oder Zwischenzahlung zu verlangen.
4. Profenco ist nicht verpflichtet, den Vertrag (weiter) zu erfüllen, bis der Vertragspartner alle auf ihm ruhenden und bereits fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Profenco erfüllt hat. Gemäß den Bestimmungen in Artikel 15 ist Profenco daher berechtigt, bei Zahlungsverzug des Vertragspartners die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis der Vertragspartner sich nicht mehr im Zahlungsverzug befindet.
5. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung zu leisten, ohne dass es zu einer Aussetzung oder Aufrechnung kommt.
6. Der Vertragspartner muss Profenco Reklamationen über die Höhe der Rechnungsbeträge innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen, andernfalls gilt die Richtigkeit des Rechnungsbetrages als bestätigt.
7. Profenco ist berechtigt, die auf den Vertragspartner ausgestellten Rechnungen ausschließlich per E-Mail zur Verfügung zu stellen.
8. Wenn der Vertragspartner sein Unternehmen liquidiert oder einem Dritten überträgt, sich in der Insolvenz befindet, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt hat, eine Pfändung seiner Waren erfolgt ist und der Vertragspartner anderweitig nicht frei über sein Vermögen verfügen kann, sind die Forderungen gegenüber dem Vertragspartner sofort fällig.
9. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, befindet sich der Vertragspartner von Rechts wegen im Verzug. Der Vertragspartner hat ab dem Tag, an dem er sich im Verzug befindet, Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat auf den offenen Betrag zu zahlen. Ein angefangener Monat gilt dabei als vollständiger Monat.
10. Alle angemessenen Kosten, wie gerichtliche, außergerichtliche und Vollstreckungskosten, die anfallen, um die von dem Vertragspartner geschuldeten Beträge zu erhalten, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

ARTIKEL 17. | HAFTUNG UND FREISTELLUNG

1. Der Vertragspartner trägt den Schaden, der durch Ungenauigkeiten oder Auslassungen in den von ihm direkt oder indirekt für die Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen, Mängel oder die Untauglichkeit der Sachen des Vertragspartners, an denen die Tätigkeiten ausgeführt werden, verursacht wird. Dies gilt nicht, sofern Profenco diese Mängel oder Untauglichkeit, Mängel oder Untauglichkeit von eventuellen Materialien oder Hilfsmitteln, die vom Vertragspartner für die Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellt wurden, sowie sonstige Mängel bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners, die sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag ergeben, sowie alle anderen Umstände, die Profenco nicht zugeschrieben werden können, kannte.
2. Profenco haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, erlittener Verluste, Stagnationsschäden und Produktionsausfälle. Der Vertragspartner kann sich möglicherweise gegen diesen Schaden versichern. Darüber hinaus haftet Profenco nicht für Schäden an Sachen, die

sich im Besitz, aber nicht im Eigentum von Profenco befinden. Unter dieser Art von Schaden werden unter anderem Schäden, die durch oder während der Erfüllung des Vertrages an Sachen, an denen gearbeitet wird, oder an Sachen, die sich in der Nähe des Ortes befinden, an dem gearbeitet wird, verursacht werden. Der Vertragspartner hat sich gegen solche Schäden zu versichern.

3. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 4 haftet Profenco niemals für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Dritter, die Profenco an der Erfüllung des Vertrages beteiligt hat, verursacht wurden, noch für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern von Profenco, die keine Führungskräfte sind, verursacht wurden.
4. Unbeschadet der Bestimmungen im Rest dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere der Bestimmungen in den Absätzen 6 und 7 dieses Artikels, haftet Profenco gegenüber dem Vertragspartner nur für direkte Schäden, die dem Vertragspartner durch einen zurechenbaren Leistungsmangel bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag durch Profenco entstehen. Unter einem zurechenbaren Leistungsmangel wird ein Mangel verstanden, den ein guter und sorgfältig handelnder Fachmann unter Beachtung der üblichen Aufmerksamkeit und der für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Fachkenntnisse und Ressourcen vermeiden kann und sollte. Unter direktem Schaden wird ausschließlich verstanden:
 - angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern die Feststellung sich auf Schäden bezieht, die im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für eine Entschädigung in Frage kommen
 - die eventuellen angemessenen Kosten zur Behebung der mangelhaften, vertraglich geschuldeten Leistung von Profenco, soweit diese Profenco zugerechnet werden kann
 - vorübergehende Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung eines Schadens, sofern der Vertragspartner nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung eines direkten Schadens gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
5. Sollte Profenco für einen jeglichen Schaden haftbar, ist Profenco jederzeit berechtigt, diesen zu beheben. Der Vertragspartner muss Profenco Gelegenheit dazu geben, andernfalls erlischt jegliche diesbezügliche Haftung von Profenco.
6. Die eventuelle Haftung von Profenco ist auf Schäden beschränkt, für die er im Rahmen einer von Profenco oder im Auftrag von Profenco abgeschlossenen Versicherung versichert ist, übersteigt jedoch in keinem Fall den Betrag, der im Rahmen dieser Versicherung tatsächlich ausgezahlt wird.
7. Falls Profenco aus einem beliebigen Grund nicht berechtigt ist, sich auf die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zu berufen, ist die Haftung von Profenco auf maximal 15 % des Rechnungsbetrages für den Vertrag (zuzüglich Mehrwertsteuer) beschränkt.
8. Die Verjährungsfrist für alle gesetzlichen Ansprüche gegenüber Profenco beträgt ein Jahr.
9. Der Vertragspartner stellt Profenco von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages Schaden erleiden und deren Ursache auf (eine) andere Partei(en) als Profenco zurückzuführen ist. Sollte Profenco in diesem Zusammenhang von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, Profenco außergerichtlich und gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was ihm in diesem Fall zumutbar ist. Unterlässt der Vertragspartner angemessene Maßnahmen, ist Profenco berechtigt, dies selbst zu tun, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Alle Kosten und Schäden, die Profenco und Dritten daraus entstehen, gehen vollständig auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners.

ARTIKEL 18. | EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle von Profenco dem Vertragspartner verkauften Produkte gehen erst dann in das Eigentum des Vertragspartners über, wenn dieser alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.
2. Es ist dem Vertragspartner untersagt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu veräußern, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.
3. Sollten Dritte die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte pfänden oder Rechte an ihnen begründen oder geltend machen wollen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Profenco hierüber so schnell wie möglich zu informieren.
4. Der Vertragspartner erteilt Profenco oder von Profenco benannten Dritten die bedingungslose Zustimmung, alle die Orte zu betreten, an denen sich die unter Eigentumsvorbehalt befindlichen Produkte befinden. Sie sind berechtigt, die hier genannten Produkte zurückzunehmen, wenn sich der Vertragspartner im Verzug befindet. Alle damit verbundenen, angemessenen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
5. Wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen erfüllt hat, nachdem ihm die Produkte von oder im Namen von Profenco geliefert wurden, wird der Eigentumsvorbehalt an diesen Produkten wiederhergestellt, wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus einem späteren Vertrag nicht erfüllt.
6. Kann Profenco den Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen, weil die gelieferten Produkte weiterverarbeitet wurden, ist der Vertragspartner verpflichtet, die neu entstandenen Sachen an Profenco zu verpfänden.

ARTIKEL 19. | RECHTE AN GEISTIGEM UND INDUSTRIELLEM EIGENTUM

1. Profenco behält sich alle Rechte an geistigem und industriellem Eigentum an den von Profenco dem Vertragspartner übermittelten Empfehlungen, Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen, Untersuchungsergebnissen und anderen Waren vor, die von Rechts wegen durch ein Recht an geistigem oder industriellem Eigentum geschützt sind. Profenco hat das ausschließliche Recht, diese Güter zu veröffentlichen, zu erstellen und zu vervielfältigen. Der Vertragspartner hat nur das Nutzungsrecht daran, unter Berücksichtigung der sich aus der Gesetzgebung auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums ergebenden Rechte zu. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
2. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, ein nach dem Entwurf von Profenco realisiertes Werk ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Profenco ganz oder teilweise wiederholt auszuführen. Profenco ist berechtigt, diese Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, einschließlich der Zahlung einer Gebühr. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für Waren, die nach dem Entwurf von Profenco hergestellt werden.
3. Der Vertragspartner ist nur dann berechtigt, ein Werk nach dem Entwurf von Profenco ohne Einmischung und Zustimmung von Profenco durch einen

Dritten ausführen zu lassen, wenn der Vertrag wegen eines von Profenco zu vertretenden Leistungsmangels aufgelöst wurde. In diesem Fall haftet Profenco nicht für Mängel, soweit diese auf die Ausführung durch oder im Auftrag des Vertragspartners zurückzuführen sind.

ARTIKEL 20. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle Verträge und alle sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
2. Die Parteien können sich erst dann an das Gericht wenden, wenn sie alle Anstrengungen unternommen haben, um die Streitigkeit im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen.
3. Nur das zuständige Gericht in dem Gerichtsbezirk, in dem Profenco seinen Sitz hat, ist für die Kenntnisnahme von Rechtsstreitigkeiten zuständig.
4. Liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in mehreren Sprachen vor, ist für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen stets die niederländische Fassung maßgebend.